

Gesetzsammlung

für das

Kürstentum Preuß jüngerer Linie.

Nr. 781.

Inhalt: Gesetz, die Versorgung der Witwen und Waisen der Staatsbeamten und anderer öffentlicher Diener betreffend.

Gesetz

vom 6. Juni 1911,

die Versorgung der Witwen und Waisen der Staatsbeamten und
anderer öffentlicher Diener betreffend.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Preuß j. L.
verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,
Erzprinz Preuß, Regent des Fürstentums Preuß j. L.,

hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Witwen und die hinterbliebenen unverheirateten ehelichen oder legitimierten Kinder unter 21 Jahren

1. der Staatsbeamten im Sinne von § 1 des Gesetzes über den Zivildienst vom 9. Oktober 1891,
2. der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, dem städtischen Realgymnasium und der Habelschen höheren Mädchenschule in Oera und am Rettungshause in Hohenleuben,

Ausgegeben am 28. Juni 1911.